

# Gemeinde Barum

## Vorlage

Federführend:  
Verwaltungsleitung

Nr.:

Status:  
Datum:

**VO/02/021/2024**

öffentlich  
30.10.2024

**Antrag zur Aufstellung einer Satzung im Außenbereich durch die Gemeinde Barum gem. § 35 Abs. 6 BauGB zur Zulassung eines Waldkindergartens in 21357 Barum / OT St. Dionys, Flurstück 76/28, sogenannte „Hofweide“**

**Beratung im:**

**Bau- und Umweltausschuss  
Verwaltungsausschuss  
Rat der Gemeinde Barum**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Barum beschließt,

1. dem / den Antrag der Vorhabenträgerin zur Aufstellung einer Satzung im Außenbereich durch die Gemeinde Barum gem. § 35 Abs. 6 BauGB zur Zulassung eines Waldkindergartens in 21357 Barum / OT St. Dionys, Flurstück 76/28, sogenannte „Hofweide“,
  - a.) zuzustimmen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
  - b.) abzulehnen.
  
2.
  - a.) dass durch die Grundstückseigentümerin / Antragstellerin ein Planungsbüro zur Prüfung / Aufstellung einer Außenbereichssatzung zu beauftragen ist.
  - b.) dass durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Barum keinerlei Kosten durch die Beauftragung eines Planungsbüros und für Verwaltungstätigkeiten entstehen dürfen.
  - c.) dass zwischen der Gemeinde Barum und der Grundstückseigentümerin / Antragstellerin ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, der insbesondere die volle Kostenübernahme durch die Grundstückseigentümerin / Antragstellerin regelt.

**Sachverhalt:**

Das Grundstück der Antragstellerin befindet sich im Außenbereich. In den Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.

Eine Bebauung ist hier nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB möglich.

Die Grundstückseigentümerin / Antragstellerin möchte auf ihrem Grundstück einen Waldkindergarten in Betrieb nehmen, welcher in zwei Jurten durchgeführt werden soll. Des Weiteren sind augenscheinlich noch verschiedene Nebenbauten geplant, sowie eine Nutzung für private oder touristische Zwecke. (siehe hierzu beigefügte Anlage II „Satzungsentwurf Antragstellerin“).

Damit das Planungsvorhaben der Grundstückseigentümerin / Antragstellerin durchgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass der Rat der Gemeinde Barum dem Antrag zur Aufstellung einer Satzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB grundsätzlich zustimmen würde, um in ein Prüfverfahren zu gehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Zulassung eines weiteren Waldkindergartens vom Bedarf an Betreuungsplätzen in der Gemeinde Barum abhängig ist. Dieses wäre in Abstimmung mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung gesondert zu prüfen.

Anlagen:

- I. „Antrag der Vorhabensträgerin“
- II. „Satzungsentwurf Antragstellerin“
- III. „Flurstück 76/28“
- IV. „Nutzungsart Flurstück 76/28“